

Vorläufige Stellungnahme

Strafrechtliche Erfassung von Deepfakes durch den Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz

Inhalt

I. Vorbemerkungen.....	1
1. Ausgangssituation und Gegenstand.....	1
2. Bedürfnis einer Reform.....	2
3. Ausrichtung des Entwurfs	3
II. Die einzelnen Regelungen	3
1. § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E	4
a) Verwendung des Begriffs „Bildaufnahme“	4
b) Erfordernis der Erweckung eines Anscheins.....	5
c) Erfassung des isolierten Herstellens	6
2. § 201b StGB-E	7
III. Fazit.....	9
1. Erfordernis einer technikneutralen Formulierung	9
2. Klarstellung zur Tatobjektqualität	9
3. Systematische Bedenken gegen das Herstellungsverbot	9
4. Neukonzeption des § 201b StGB-E.....	10

I. Vorbemerkungen

1. Ausgangssituation und Gegenstand

Durch den Fall Fernandes wurden sexualisierte Deepfakes im März diesen Jahres erneut in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Bereits zwei Monate zuvor führte ein Skandal im Zusammenhang mit dem Chatbot „Grok“ zu einer breiten Diskussion darüber, welche Regelungen es für das Angebot und die Nutzung von generativer Intelligenz geben sollte und welche Verantwortung Onlineplattformen hierbei tragen. Spätestens seit diesen Ereignissen können Deepfakes nicht mehr als bloße Randerscheinung wahrgenommen werden, sondern sind als reale Bedrohung unterschiedlicher Rechtsgüter zu begreifen.

Das Bundesjustizministerium hat nun reagiert und einen Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt veröffentlicht. Der Entwurf ist nicht die erste Initiative, mit der die Politik auf diese Problematik antwortet. Bereits auf der Justizministerkonferenz 2021 waren Deepfakes auf der Tagesordnung.¹ Bayern brachte in den Jahren 2024 und 2025 einen Entwurf zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes in den Bundesrat ein.² Mit der Gewaltschutzrichtlinie³ und der KI-Verordnung⁴ bestehen auch auf europäischer Ebene Vorgaben, die sich diesem Problem widmen.

In dem Entwurf des Bundesjustizministeriums sind sowohl neue Straftatbestände als auch zivilrechtliche Ansprüche vorgesehen, die die Durchsetzung geltenden Rechts im Internet vereinfachen sollen. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die geplanten Straftatbestände in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E und § 201b StGB-E.

2. Bedürfnis einer Reform

Es ist dabei nicht unumstritten, inwieweit überhaupt eine Notwendigkeit zur Schaffung neuer strafrechtlicher Regelungen besteht.⁵ Teile der juristischen Fachwelt sehen in den bestehenden §§ 185 ff., 130, 201a StGB und 33 KUG eine ausreichende Rechtsgrundlage, um dem Phänomen der Deepfakepornografie und sonstiger Anwendungsfelder generativer KI ausreichend zu begegnen.⁶ Diese Auffassung greift jedoch zu kurz, da sie die strukturellen Besonderheiten digitaler Manipulationsmöglichkeiten unterschätzt.

Das Aufkommen allgemeinverfügbarer Deepfake-Software mit qualitativ hochwertigen Ergebnissen hat zu neuen Formen sozialschädlicher Verhaltensweisen geführt. Besonders prädestiniert sind dabei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Form von Deepfakepornografie und Identitätsübernahmen. Daneben sind allerdings auch die Einflussnahme auf demokratische Prozesse sowie viele weitere Verhaltensweisen bereits zu beobachten.⁷ Diese werden von der geltenden Rechtslage auch nicht angemessen abgebildet. Zum einen liegt dies an technischer Überholung bestimmter Begrifflichkeiten, deren Anwendung durch den Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG versperrt ist.⁸ Zum anderen waren bestimmte Verhaltensweisen schlicht aufgrund mangelnder Umsetzbarkeit bisher nicht pönalisiert.⁹ Die

¹ Bayrisches Staatsministerium der Justiz, Pressemitteilung der Justizministerkonferenz, 16.06.2021, abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2021/82.php>.

² BR-Drs. 222/24, BT-Drs. 21/1383.

³ Richtlinie (EU) 2024/1385.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1689.

⁵ Vgl. *Teichmann*, KriPoZ 2025, 367.

⁶ *Vassilaki*, CR 2024, 701; *Beukelmann*, NJW-Spezial 2025, 504 (504); s. auch BT-Drs. 20/12605, S. 21.

⁷ Vgl. *Kikonga*, Gespenst oder Gefahr? Die strafrechtliche Bewältigung sog. Fake News im Kontext der Digitalisierung.

⁸ Beispielsweise können Deepfakes nicht unter den Begriff der Bildaufnahme in § 201a StGB subsumiert werden, da diese Definition aus historischen und systematischen Gründen nur die unmittelbare Abbildung der Außenwelt erfassen kann.

⁹ So schützen die Pornografiedelikte lediglich vor der ungewollten Konfrontation mit expliziten Inhalten, hingegen nicht vor einer ungewollten Einbindung in dieselben.

Anpassung der Rechtslage an neue technische Rahmenbedingungen ist im Strafrecht eine Regelmäßigkeit¹⁰ und im Hinblick auf einen modernen Rechtsgüterschutz grundsätzlich zu begrüßen.

3. Ausrichtung des Entwurfs

Die von Deepfakes ausgehenden Gefahren lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Die Täuschung über bestimmte Sachverhalte sowie die realistische Visualisierung bestimmter Lebensvorgänge.¹¹ Im Entwurf werden als Schutzgüter die Ehre, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Ansehen der Person aufgeführt. Der Gesetzgeber steht damit vor der Herausforderung, mit einer Regelung verschiedene Phänomene strafrechtlich gleichzeitig abzudecken. Dies kann durch zwei unterschiedliche Vorgehensweisen bewerkstelligt werden:

Zum einen kann als gemeinsamer Nenner auf die Nutzung von Deepfake-Technik selbst abgestellt werden. Künstliche generative Intelligenz würde dann zentral in einer Norm reguliert, sodass es keiner Anpassung innerhalb verschiedener Abschnitte im StGB bedarf. Dies kann als tatmittelorientierter Ansatz umschrieben werden. Dieser Systematik ist der Entwurf BT-Drs. 21/1383 gefolgt.

Zum anderen ist es möglich, solche Straftatbestände individuell zu erweitern, die den jeweils ausgemachten Defiziten thematisch nahestehen. Deepfake-Pornografie könnte also über eine Erweiterung der §§ 184 ff. StGB geregelt werden, die Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte über eine Anpassung von § 201 ff. StGB usw. Dies kann als rechtsgutsorientierter Ansatz beschrieben werden. Hierfür hat man sich bei dem Entwurf des Bundesjustizministeriums entschieden.

Im Gegensatz zum tatmittelorientierten Ansatz kann so eine deutlichere Abgrenzung der jeweils erfassten Verhaltensweisen erreicht werden. Allerdings besteht dadurch auch die Gefahr einer Fragmentierung und einer damit verbundenen Schaffung strafrechtlicher Schutzlücken, etwa bei wahlbezogener Desinformation oder Identitätsdiebstahl.

II. Die einzelnen Regelungen

Sowohl im Entwurf des Bundesjustizministeriums als auch in der BT-Drs. 21/1383 sind die in den Entwürfen vorgesehenen Tatbestände als Erfolgsdelikte ausgestaltet. Das hat vor allen Dingen Auswirkungen auf das Strafanwendungsrecht. Der Umgang mit Deepfakes findet naturgemäß im Internet statt, womit auch eine grenzüberschreitende Dimension mitbedacht werden muss. Sofern die inkriminierten Inhalte einer Person in Deutschland zugänglich gemacht werden, ist deutsches Strafrecht durch diese Gestaltung anwendbar.¹²

¹⁰ Man denke an §§ 263a, 127, 303a StGB usw.

¹¹ Härtle, KriPoZ 2025, 387 (394).

¹² Zum Strafanwendungsrecht im Internet s. Hilgendorf, NJW 1997, 1873.

Auffällig ist, dass bisher in keiner Vorschrift besondere Irrtumsregelungen vorgesehen sind. Deepfakes schöpfen ihr besonderes Gefährdungspotenzial gerade daraus, dass sie nicht ohne Weiteres von echten Inhalten unterschieden werden können. Damit können auch Personen, die diese Inhalte verbreiten, einem Irrtum unterfallen und straffrei ausgehen. In Fällen, in denen sowohl das Versenden von echten als auch synthetischen Inhalten verboten ist, können so ungewollte Lücken entstehen. Es ist daher zu empfehlen, eine besondere Irrtumsregelung mitaufzunehmen.¹³

1. § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E

Diese Norm stellt eine unmittelbare Reaktion auf Deepfakepornografie dar und beschränkt daher den Darstellungsgegenstand konsequent auf Nacktheit und sexuelle Handlungen. Damit erfolgt eine Orientierung an den klassischen Begrifflichkeiten des Sexualstrafrechts. Der Entwurf erkennt an, dass es somit bei bestimmten Darstellungen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann (insbesondere etwa bei den zuletzt durch „Grok“ erzeugten Bikini-Bildern). Inhalte, die nicht durch § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E erfasst werden, sollen daher unter § 201b Abs. 1 StGB-E subsumiert werden können. Der im Entwurf gewählte Zuschnitt des dargestellten Geschehens ist damit zwar grundsätzlich geeignet, die wesentlichen Fälle abzudecken. An drei Stellen ergeben sich allerdings Kritikpunkte:

a) Verwendung des Begriffs „Bildaufnahme“

Zunächst ist anzumerken, dass auch § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E an das Vorliegen einer Bildaufnahme anknüpft. Unter einer Bildaufnahme ist nur die Perpetuierung der tatsächlichen Außenwelt zu verstehen, sonstige Darstellungen sind darunter gerade nicht gefasst.¹⁴ Der Entwurf geht davon aus, dass echte Bildaufnahmen verändert, umgestaltet oder mit weiteren Inhalten verbunden werden.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Täter ein echtes Bild einer Person über das Eingabefeld einer KI-Anwendung als Prompt versendet und das System anhand dieser Daten Inhalte mit der abgebildeten Person erstellt. In der Realität wird dies der häufigste Fall sein, insbesondere wenn die Technik des Face-Swap eingesetzt wird.¹⁵ Sofern hingegen Prominente betroffen sind, ist es unter Umständen nicht notwendig, zuvor echte Bilder hochzuladen. Bei einer kompletten Neuschöpfungen („Entire Face Synthesis“)¹⁶ ist es denkbar, dass das zu Grunde liegende Modell keine eigentlichen Bildaufnahmen nutzt, sondern auf das Ergebnis des allgemeinen Trainingsprozesses zurückgreift.

¹³ Härtlein, KriPoZ 2025, 387 (394).

¹⁴ Elsner/Meinen/Rückert, KriPoZ 2025, 269 (274); Valerius, CyberStR 2025, 1 (2).

¹⁵ Tolosana et al., in: Rathgeb/Tolosana/Vera-Rodriguez, Handbook of Digital Face Manipulation and Detection, S. 3 (8).

¹⁶ Tolosana et al., in: Rathgeb/Tolosana/Vera-Rodriguez, Handbook of Digital Face Manipulation and Detection, S. 3 (5).

Damit wird – zumindest in der Theorie –¹⁷ lediglich die „Formel“ verwendet, die sich das Modell zur Erzeugung des anvisierten Menschen aus den Trainingsbildern abgeleitet hat. Der Begriff der Bildaufnahme setzt zwar keine besondere Speicherform voraus. Ob in den Gewichtungen eines KI-Modells jedoch eine Bildaufnahme im eigentlichen Sinn verstanden werden kann, bietet erneutes Diskussionspotenzial. Dies würde möglicherweise dazu führen, dass § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E nur bei einem Teil der Deepfake-Methoden greift und Personen des öffentlichen Lebens so von der Norm nicht im selben Umfang geschützt sind. Gerade diese Personen sind aber besonders häufig von Deepfakepornografie betroffen. Es sollte daher entsprechend zu § 201b StGB-E eine technikneutrale Formulierung genutzt werden.

b) Erfordernis der Erweckung eines Anscheins

Der größte Kritikpunkt an dem Entwurf liegt in der Voraussetzung, dass die Inhalte den Anschein erwecken müssen, entsprechende Darstellungsgegenstände abzubilden.

Diese Formulierung lässt offen, welche Wirkung die Inhalte auf die Rezipienten haben müssen. Zum einen könnte man davon ausgehen, dass ein Zuschauer bei der Betrachtung den Eindruck gewinnen können muss, dass es sich um echte Aufnahmen handelt. Qualitativ schlechte Erzeugungen oder gekennzeichnete Inhalte sind hierzu nicht in der Lage. Zum anderen könnte man die Norm auch so verstehen, als dass sich für einen durchschnittlichen Rezipienten lediglich der Anschein *der Abbildung* ergeben muss. Die irgendwie geartete Abbildung des Darstellungsgegenstandes kann sich auch aus minderwertigen oder gekennzeichneten Inhalten ergeben.

Einen Hinweis darauf, wie der Entwurf den Inhalt verstanden wissen möchte, ließe sich aus einem Umkehrschluss aus § 201b StGB-E ableiten. Dort wird gefordert, dass der Anschein erweckt wird, der Inhalte gebe ein *tatsächliches* Geschehen in Bezug auf eine andere Person wieder. Dieser Begriff wurde aus den Pornografietatbeständen übernommen und beschreibt in Abgrenzung zu wirklichkeitsnahen Geschehen nur Darstellungen, die sich auch in Wirklichkeit zugetragen haben. Hier werden in der Begründung minderwertige oder gekennzeichnete Inhalte explizit ausgenommen. Aus dem fehlenden Wort „tatsächlich“ bei 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E könnte man ableiten, dass dort eine Täuschungseignung nicht gefordert wird.

Diese Auslegung ist jedoch keinesfalls zwingend. Gerade dadurch, dass im Entwurf keinerlei Aussagen über die Tatobjektqualität von § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E getroffen werden, überlässt man ohne Not eine offene Angriffsfläche und erhebliche Rechtsunsicherheit. Sofern der Gesetzgeber gelabelte Deepfakepornografie nicht von dem Verbot ausnehmen möchte, sollte er auch bei dieser Vorschrift eine Aussage zur Qualität des Tatobjekts treffen und klarstellen, dass auch die Kennzeichnung der Inhalte einer Strafbarkeit nicht entgegensteht.

¹⁷ In verschiedenen Studien wurde mittlerweile nachgewiesen, dass einige Parameter des Lernmaterials dennoch unverändert abgespeichert sind, man spricht dabei von sog. „Memorization“, vgl. etwa *Morris et al.*, How much do language models memorize?, abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/2505.24832>.

c) Erfassung des isolierten Herstellens

§ 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E erfasst nicht nur das Zugänglichmachen der Inhalte gegenüber Dritten, sondern bereits deren Herstellung. Der Entwurf begründet dies mit einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person, der bereits dann vorliegt, wenn deren persönliche Merkmale von ihr nicht mehr beeinflussbar in einem sexuellen bzw. intimen Kontext verwendet werden.

Dieser Beweggrund ist nachvollziehbar und in der Beschreibung korrekt. So ist in der Rechtsprechung schon lange anerkannt, dass bei echten Nacktaufnahmen bereits die bloße Verfügungsmacht eines Dritten als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten gilt.¹⁸ In der Konsequenz daraus das Bedürfnis einer Strafbarkeit abzuleiten ist jedoch kein Automatismus und führt zu einigen Folgeproblemen:

So ist derzeit sogar die isolierte Herstellung von wirklichkeitsnahem kinderpornografischem Material nicht mit Strafe bedroht, § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Der Entwurf erkennt diesen Widerspruch und möchte die Pornografiedelikte angleichen.¹⁹ Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Unterscheidung von tatsächlichem und wirklichkeitsnahem Geschehen im Rahmen der §§ 184b f. StGB um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt.²⁰ Sofern man sich dafür entscheidet, Deepfakepornografie und Kinderpornografie gleichzustellen, müsste man konsequenterweise auch den Besitz und den Abruf dieser Inhalte pönalisieren, um die Nachfrage und damit eine Tatmotivation zu unterbinden. Dieses Vorgehen ist aus anderen Ländern bekannt.²¹ Ob dies in Deutschland unter der Wahrung des Ultima-Ratio-Prinzips auch bei geringerer Strafandrohung realisierbar ist, ist zumindest fraglich.

Daneben sollte das Zusammenspiel mit § 201b StGB-E bedacht werden. Dort ist nicht die Herstellung, sondern nur das Zugänglichmachen von Inhalten verboten. Zum einen sollen hiervon Inhalte erfasst werden, die die Schwelle zu § 184k StGB-E gerade so nicht überschreiten. Die Begründung einer Strafbarkeit hinge somit von teils kleinteiligen Abgrenzungsfragen ab („Noch freizügig oder schon nackt?“). Daneben ist der Strafrahmen identisch, wobei der Entwurf offensichtlich davon ausgeht, dass Taten nach § 184k StGB-E schwerer wiegen. Es wäre überdies weiterhin legal, massiv persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Person herzustellen, sofern diese nicht sexuell konnotiert sind.

Diese Ausführungen sollen nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Herstellung nonkonsensualer Deepfakepornografie eine schützenswerte Tätigkeit darstellt und erlaubt bleiben sollte. Da das Verbot der Herstellung von Inhalten in Deutschland grundsätzlich eine Ausnahme darstellt,²² fällt eine stringente Begründung dieses Vorhabens jedoch schwer. Der Entwurf vermittelt überdies den Eindruck, als sollte durch das Herstellungsverbot weniger der

¹⁸ BGH NJW 2016, 1094 (1096) Rn. 32 ff.

¹⁹ Im Entwurf wird zwar auf § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E Bezug genommen. Hierbei handelt es sich aber wohl um ein redaktionelles Versehen.

²⁰ Drs. 18/2601, S. 30; Eisele, in: TK-StGB, § 184b Rn. 31 ff.

²¹ Südkorea hat seit dem Act on Special Cases Concerning the Punishment of Sexual Crimes 2024 mit die strengsten Strafvorschriften in diesem Bereich.

²² Vgl. etwa die Umgangsverbote in §§ 130a, 131, 184a StGB.

Eigenbedarf unterbunden als vielmehr die Zirkulation frühestmöglich gestoppt werden. Damit läge die Strafbarkeit nicht in der Rechtsgutverletzung durch die Herstellung, sondern in der Rechtsgutsgefährdung durch eine spätere Verbreitung begründet.

Es ist in diesem Zug darauf hinzuweisen, dass auf europäischer Ebene hierzu in Kürze eine neue Regelung in Kraft treten wird. In Art. 5 des KI-VO sollen KI-Systeme verboten werden, die pornografische Inhalte erzeugen können.²³ Über eine Adressierung der Anbieter wird einem Großteil der Nutzer der Zugriff auf die zugrundeliegende Technik entzogen. Sicher werden Möglichkeiten verbleiben, diese Sperrungen zu umgehen oder besondere Insider-Anwendungen zu nutzen. Allerdings verengt sich der potenzielle Täterkreis auf eine technisch versierte Minderheit, die in der Lage ist, diese Barrieren zu umgehen. Da das Gefahrenpotenzial primär in der Verbreitung liegt, bietet eine auf das Zugänglichmachen beschränkte Strafbarkeit auch bei diesem Personenkreis einen hinreichenden Spielraum für eine effektive Strafverfolgung.

Sollte sich der Gesetzgeber dazu entscheiden, das Verbot der Herstellung von Deepfakepornografie beizubehalten, so muss er darauf achten, dieses Verbot stimmig in die bisherige Strafrechtssystematik einzupflegen. Der Mehrwert, der sich hieraus für Betroffene ergibt, wird vorliegend über den Symbolcharakter hinaus als eher gering eingeschätzt. Dagegen könnten Ermittlungsmaßnahmen zur Auffindung von isoliert erstellten Inhalten unter Umständen dafür sorgen, dass das Gesetz als Ganzes in der öffentlichen Debatte als unverhältnismäßig wahrgenommen wird.²⁴

2. § 201b StGB-E

Die Einfügung des § 201b StGB-E dient ausweislich der Begründung dem Schutz vor ansehensschädigenden computererzeugten Inhalten. Strafgrund ist damit nicht die Visualisierung intimer Lebensvorgänge (§ 184k StGB-E), sondern der Schutz vor einem täuschungsbedingten – und damit ungerechtfertigten – Ehrverlust.

Der Sanktionsrahmen beträgt wie auch bei § 184k StGB-E zwei Jahre Freiheitsstrafe, wohingegen als Tathandlung lediglich das Zugänglichmachen gegenüber Dritten in Frage kommt. Die bloße Herstellung ist hier nicht erfasst. In seiner Konzeption ist der § 201b StGB-E dem § 201a Abs. 2 StGB nachempfunden, wobei auch § 201b StGB-E im Tatbestand auf das Erfordernis einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts verzichtet.²⁵ Die Nennung in der Überschrift lässt jedoch darauf schließen, dass der Entwurf bereits in der Vornahme der Tathandlung eine Rechtsgutsverletzung erkennt.

²³ Das ist noch nicht beschlossen, allerdings in den Verhandlungsposition zur Erweiterung der KI-VO von Rat und Parlament Konsens, <https://netzpolitik.org/2026/rat-und-parlament-einig-verbot-fuer-sexualisierte-deepfakes-rueckt-naeher/>.

²⁴ Dieses Problem begleitet immer wieder Bestrebungen zum besseren Schutz vor Kinderpornografie, vgl. zuletzt <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-parlament-chat-kontrolle-100.html>. Es wäre denkbar, dass auch hier eine automatische Durchsuchung privater Clouds eingesetzt würden.

²⁵ Er unterscheidet sich damit auch insoweit von der Konzeption in BT-Drs. 21/1383, die eine solche Verletzung in Anlehnung an § 201a Abs. 1 StGB fordert.

Das Tatbestandsmerkmal einer (qualifizierten) Persönlichkeitsrechtsverletzung ließe sich im Kontext gewillkürter synthetischer Darstellungen gut als Korrektiv einsetzen. Sofern man im Grundsatz eine Vielzahl an Handlungen erfasst, könnten diese auf normativer Ebene und einzelfallspezifisch anhand einer Persönlichkeitsrechtsverletzung gemessen werden. Anders als in der BT-Drs. 21/1383 schützt § 201b StGB-E allerdings nicht vor einer falschen Darstellung an sich, sondern lediglich vor solchen Fehldarstellungen, die zur erheblichen Schädigung des Ansehens führen können. Hieraus ergibt sich die folgende Erwägung:

§ 201b StGB-E setzt voraus, dass der Inhalt dazu geeignet ist, dem Ansehen der dargestellten Person erheblich zu schaden. Er bedient sich damit auch terminologisch an § 201a Abs. 2 StGB, wobei der Entwurf explizit auf die hierzu entwickelten Grundsätze Bezug nimmt. Deepfakes, die auf die soziale Stellung und die Reputation einer Person abzielen, sind jedoch bereits oft durch §§ 185 ff. StGB abgedeckt. Der Entwurf selbst geht durch die Anordnung der formellen Subsidiarität davon aus, dass härtere Strafen aufgrund anderer Normen möglich sind. Das Bedürfnis einer neuen Strafnorm entsteht dagegen zumeist dort, wo Unwahrheiten verbreitet werden, die nicht zwangsläufig mit einer Schädigung des Ansehens einhergehen.

Beispiel:

Nachdem Mörder M sein Opfer O grausam getötet hat, wird ein gefaktes Video auf den sozialen Netzwerken veröffentlicht. Darin sagt Politiker P:
*„M hat zwar etwas Schlimmes getan, wir müssen ihm jetzt aber trotzdem helfen und ihn so schnell wie möglich resozialisieren“.*²⁶

Wann eine Aufnahme gem. § 201a Abs. 2 StGB dazu geeignet ist, das Ansehen zu schädigen, ist nicht abstrakt und allgemeingültig zu definieren. Es bestehen daher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit.²⁷ Grundsätzlich soll eine objektive Betrachtung der Umstände erfolgen, wobei die konkrete Situation des Betroffenen berücksichtigt werden muss.²⁸ Dabei soll eine Orientierung an der Ehrwürdigkeit iSd. § 186 StGB erfolgen.²⁹ Die Aussage des P ist im Ergebnis eine Paraphrase des § 2 Strafvollzugsgesetz. Die bloße Wiedergabe der geltenden Rechtslage kann keine Basis für ein Unwerturteil darstellen, da die Rechtslage jedenfalls grundsätzlich der Mehrheitsmeinung in der Gesellschaft entspricht. Stellt man sich aber vor, dass es sich bei O um ein Kind handelt und das Video im Wahlkampf veröffentlicht wird, wären die Folgen für P dennoch deutlich spürbar.

Es ist daher dafür zu plädieren, § 201b StGB-E nicht als weiteres Ansehens- oder Ehrschutzdelikt zu konzipieren, sondern als Schutz vor einer wirklichkeitsgetreuen Falschdarstellung.³⁰ Hierbei erweist sich die Fassung des Entwurfs in BT-Drs. 21/1383 als

²⁶ Zur Behandlung des originalen Falles s. *Hoven*, ZStW 129 (2017), 718 (721).

²⁷ Vgl. *Bosch*, in: SSW StGB, § 201a Rn. 18.

²⁸ *Eisele*, in: TK-StGB, § 201a Rn. 40.

²⁹ *Valerius*, in: LK-StGB, § 201a Rn. 58.

³⁰ Hierzu BVerfG NJW 2005, 3271 (3273):

„Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat zwar kein Recht darauf, von Dritten nur so wahrgenommen zu werden, wie er sich selbst gerne sehen möchte (...), wohl aber ein Recht, dass ein fotografisch erstelltes

vorzugswürdig. Dabei sollte jedoch eine qualifizierte Persönlichkeitsrechtsverletzung gefordert werden, um nicht jede Fehldarstellung in den Tatbestand miteinzubeziehen. Eine Prüfung der Sozialadäquanz in Abs. 3 sollte erhalten bleiben. Anders als bei § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E scheidet das Strafbedürfnis dann konsequenterweise aus, wenn aufgrund minderwertiger Qualität oder einer Kennzeichnung keine Täuschungsgefahr mehr besteht. Sofern sich aus den Inhalten dennoch eine Abwertung ergibt, kann dies über § 185 StGB erfasst werden.

III. Fazit

Der Entwurf des Bundesjustizministeriums zur Bekämpfung digitaler Gewalt verfolgt einen rechtsgutsorientierten Ansatz, um den strafrechtlichen Schutzlücken im Bereich generativer KI-Anwendungen zu begegnen. Während die Initiative als notwendige Anpassung an den technologischen Fortschritt grundsätzlich zu begrüßen ist, offenbart die konkrete Ausgestaltung der §§ 184k und 201b StGB-E an einigen Stellen Anpassungsbedarf:

1. Erfordernis einer technikneutralen Formulierung

Die Anknüpfung an den Begriff der „Bildaufnahme“ in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E ist aufgrund der technischen Entwicklung generativer KI unzureichend. Um den Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren und Schutzlücken bei voll-synthetischen Neuschöpfungen zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber auf eine technikneutrale Beschreibung der Darstellung abstellen.

2. Klarstellung zur Tatobjektqualität

Die Voraussetzung der „Erweckung eines Anscheins“ in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E bedarf einer Präzisierung. Es muss klargestellt werden, dass die Strafbarkeit bei sexualisierten Deepfakes unabhängig von der Täuschungseignung besteht. Weder eine mangelhafte technische Qualität noch eine Kennzeichnung sollten der Strafbarkeit entgegenstehen, sofern die betroffene Person erkennbar bleibt.

3. Systematische Bedenken gegen das Herstellungsverbot

Die Pönalisierung der isolierten Herstellung von Deepfakepornografie in § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E würde eine Ausnahme im deutschen Strafrecht darstellen. Angesichts der Straffreiheit bei der Herstellung wirklichkeitsnaher Kinderpornografie bestehen Schwierigkeiten bei einer konsistenten Begründung für diesen Eingriff in das frühestmögliche Feld einer Rechtsgutsverletzung. Zudem steht der praktische Mehrwert in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken einer Ausweitung von Ermittlungsmaßnahmen auf den privaten Raum.

Abbild nicht manipulativ entstellt ist, wenn es Dritten ohne Einwilligung des Abgebildeten zugänglich gemacht wird.“

4. Neukonzeption des § 201b StGB-E

Die Ausgestaltung des § 201b StGB-E als Ehrschutzdelikt ist aufgrund bestehender Regelungen (§§ 185 ff. StGB) redundant. Vorzuziehen ist eine Ausrichtung am Schutz vor wirklichkeitsgetreuer Falschdarstellung. Dabei sollte das unbestimmte Merkmal der Eignung zur Ansehenschädigung durch das Erfordernis einer qualifizierten Persönlichkeitsrechtsverletzung ersetzt werden.